

nen⁷⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 4869. Sitzung am 21. November 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung unterrichteten Herr John Negroponte, Ständiger Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen, und Sir Emyr Jones Parry, Ständiger Vertreter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, den Rat über den zur Behandlung stehenden Punkt.

Auf seiner 4872. Sitzung am 24. November 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

**Resolution 1518 (2003)
vom 24. November 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen,

ferner unter Hinweis auf seinen früheren Beschluss in Resolution 1483 (2003) vom 22. Mai 2003, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) aufzulösen,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen nach Ziffer 10 der Resolution 1483 (2003) erfüllen,

feststellend, dass die Situation in Irak trotz Verbesserungen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats mit der Aufgabe einzusetzen, gemäß Ziffer 19 der Resolution 1483 (2003) weiter Einzelpersonen und Einrichtungen zu benennen, auf die in Ziffer 19 der genannten Resolution Bezug genommen wird, so auch indem er das Verzeichnis der von dem Ausschuss nach Ziffer 6 der Resolution 661 (1990) bereits benannten Einzelpersonen und Einrichtungen aktualisiert, und dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten;

2. *beschließt außerdem*, die von dem Ausschuss nach Ziffer 6 der Resolution 661 (1990) zuvor vereinbarten Richtlinien⁸⁰ und Definitionen⁸¹ zu verabschieden und die Ziffern 19 und 23 der Resolution 1483 (2003) durchzuführen, und beschließt, dass der Ausschuss die Richtlinien und Definitionen im Lichte weiterer Erwägungen ändern kann;

3. *beschließt ferner*, das Mandat des in Ziffer 1 genannten Ausschusses fortlaufend zu prüfen und die Möglichkeit der Genehmigung der zusätzlichen Aufgabe zu erwägen, zu beobachten, inwieweit die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen nach Ziffer 10 der Resolution 1483 (2003) befolgen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4872. Sitzung einstimmig verabschiedet.

⁷⁹ S/2003/1110.

⁸⁰ Siehe SC/7791-IK/365 vom 12. Juni 2003.

⁸¹ Siehe SC/7831-IK/372 vom 29. Juli 2003.